

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“**

Beteiligung der Öffentlichkeit (15.06. bis 17.07.2020)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (15.06. bis 17.07.2020)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Coesfeld	<p>Zum oben genannten Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Es werden jedoch folgende Änderungen angeregt:</p>	

	<p>Der Hinweis auf die verpflichtende Regenwasserversickerung auf dem Grundstück kann entfallen, wenn laut Begründung zur Bebauungsplanänderung die Kindertagesstätte an das Kanalnetz angeschlossen werden soll.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche für Stellplätze liegt vollständig im Bereich der Fläche für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie ist gemäß dem ersten Satz der textlichen Festsetzung Nr. 4 von Versiegelung frei zu halten. Gleichzeitig werden die Stellplätze als zu befestigende Fläche benannt und die Befestigung der Flächen mit üblichen anorganischen Materialien eingeschränkt. Es ist daher nicht klar geregelt, welche Art der Befestigung für die Stellplätze zulässig ist. Allgemein rege ich an, die Fläche für die Stellplätze aus dem Schutzbereich herauszunehmen und mit einer konkreten Festsetzung zur Befestigung zu versehen. 2. Die gestalterische Festsetzung zur Baukörpergestaltung spricht von mehreren Kindertagesstätten, die gestalterisch abzustimmen sind. In der Begründung zur B-Planänderung wird der Neubau einer Kindertagesstätte erwähnt. Der Umfang der gestalterischen Abstimmung wie auch die Kindertagesstätte, mit der ein Neubau abzustimmen ist, ist in der Festsetzung nicht klar benannt. Ich rege an, hier mindestens in der Begründung Anhaltspunkte zum Umfang der gestalterischen Abstimmung zu formulieren. 	<p>Hinweis wurde im Bebauungsplan gestrichen.</p> <p>Fläche für Stellplätze wurde aus dem Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft herausgenommen. Konkrete Festsetzungen zur Befestigung der Stellplätze werden nicht getroffen, da diese nicht länger im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen.</p> <p>Der Umfang der gestalterischen Abstimmung wurde definiert.</p>
--	--	---

	<p>4. Unter Punkt 7.3 ist für Photovoltaik- und Solaranlagen die flächige Anordnung auf der Dachkonstruktion vorgeschrieben. Das Zulassen von höheren Neigungswinkeln für flachgeneigte Dächer und Flachdächer ist zwar erforderlich, steht aber eigentlich im Widerspruch zu der flächigen Aufbringung. Es wird angeregt insbesondere für die Überschreitung der Dachneigung um 20° für Flachdächer, die Dachneigung konkret zu benennen, für die die Überschreitung zugelassen wird. (z. B. Flachdächer bis 5° Dachneigung)</p> <p>5. Einfriedungen sind laut der gestalterischen Festsetzung Nr. 2.2 nur bis 1 m an öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, laut Begründung werden auch nicht lebende Einfriedungen bis 2,00 m Höhe zugelassen. Ich rege an, die Zulässigkeit der 2,00 m hohen Einfriedungen in die textliche Festsetzung zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle wird mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen zum oben genannten B-Plan keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr enthalten.</p> <p>Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.</p>	<p>Die Überschreitung der Dachneigung um 20° für Flachdächer wurde auf eine Neigung der Flachdächer bis 5° konkretisiert.</p> <p>Festsetzungen zu Einfriedungen wurde gestrichen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gemäß Schreiben der Gemeindewerke Nottuln vom 30.09.2020 mit bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden gesichert. Die Lage der Hydranten ist kartografisch dargestellt. Der Brandschutzdienststelle wurde das Schreiben der Gemeindewerke zugesandt.</p>
--	--	--

	<p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.11.2020:</u></p> <p>in der Löschwasserauskunft der Gemeindewerke Nottuln vom 30. September 2020 wird eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h über 2 Stunden als gesichert bescheinigt. Aus brandschutztechnischer Sicht stimme ich der Löschwasserversorgung damit zu.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbauamtes und seitens der Abteilung Umwelt bestehen keine Bedenken.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Münster</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de

oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	-
Thyssengas GmbH	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zur Zeit nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	-
Stadt Billerbeck	Bezugnehmend auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Nottuln werden seitens der Stadt Billerbeck keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	-
Gemeindewerke Nottuln	<p><u>Gebühren u. Beiträge:</u> Für die beiden bestehenden KITAS ist die Beitragsabrechnung erfolgt. Sofern für den restlichen Teil der Gemeindewiese ein Bebauungsplan erstellt wird, muss eine Beitragsabrechnung noch erfolgen.</p> <p><u>Abwasser:</u> Es bestehen keine Bedenken</p> <p><u>Trinkwasser:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Straßenbau:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p> <p>-</p>

	<p><u>Grünanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	-
<p>Kenntnisnahme Klimaschutz, Gemeinde Nottuln</p>	<p>Klima / Luft:</p> <p>Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der Größe der bisher unbebauten Grünfläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. In der Klimatopenkarte ist diese Grünfläche sogar als Freilandklima eingestuft. Damit hat Grünfläche eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Wenn die Grünfläche zum Teil bebaut wird, nimmt die thermische Ausgleichsfunktion ab. Da die 3. Bebauungsplanänderung ca. die Hälfte des Geltungsbereiches als Öffentliche Grünfläche „Gemeindewiese“ festsetzt, bleibt ein großer Teil der Grünfläche erhalten und somit ein Teil der thermischen Ausgleichsfunktion. Die Auswirkung auf das Mikroklima und die Luftaustauschbahnen wird durch die Änderung minimiert.</p> <p>Eine erhöhte Luftverschmutzung ist ggf. baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch erhöhte Verkehrsbewegungen (Anfahrt des Kindergartenpersonals, bringen und abholen der Kinder und ggf. Anlieferungen) im bereits durch den bestehenden Verkehr vorbelasteten Raum als gering zu bewerten. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch Kindertagesstätten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Dachgestaltungsfestsetzungen, wie mind. 80% der Flachdachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen, werden zusätzlich positive Effekte auf Mikroklima, Luftqualität und Umwelt erzeugt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Klima / regenerativer Energien:</p> <p>Alternativ oder zusätzlich sind die Dachflächen mit Solar- oder Photovoltaikanlagen (auf mind. 30% der Dachfläche) zu versehen. Mit den Anlagen zur Gewinnung solarer Energie wird ein Beitrag zur Energiewende beigesteuert und somit den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln Rechnung getragen.</p> <p>Klima / Energieeinsparung:</p> <p>Durch die dämmende Wirkung der Begrünung der Dächer, kann Energie eingespart werden.</p> <p>Klima / Versiegelung – Versickerung:</p> <p>Durch die vorgegebene qualitative Dachbegrünung kann ein Teil des Regenwassers gebunden und genutzt werden. Außerdem verringert sich die zu versickernde Niederschlagsmenge, da der Abflussbeiwert mind. 0,5 betragen muss.</p> <p>Auch die Versiegelung der Stellplätze wird eingeschränkt, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Anzahl der Stellplätze wird auf das notwendige Maß reduziert und ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.</p> <p>Nur maximal 10% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein. Fußwege und gering frequentierte PKW-Parkplätze (z.B. Mitarbeiterparkplätze) sind wasserdurchlässig zu gestalten oder über eine begrünte Mulde zu versickern, um den Ver-</p>	
--	--	--

	<p>siegelungsgrad möglichst gering zu halten. Die festgesetzten Maßnahmen helfen die klimatischen Beeinträchtigungen durch zusätzliche Versiegelung zu minimieren.</p> <p>Klima / Bepflanzung:</p> <p>Die Festsetzung die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu begrünen, hilft die klimatischen Auswirkungen durch eine Bebauung auf das Mikroklima und die biologische Vielfalt zu minimieren.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.55 der Gemeinde Notuln ist, aufgrund der Festsetzungen und besonders mit der jetzt planungsrechtlich gesicherten Grünfläche der „Gemeindewiese“, hinsichtlich der Klimarelevanz positiv zur bestehenden Planung zu bewerten.</p>	
--	--	--